

**Vertrag
über die Fortführung des Coburger Landestheaters
vom 17.05.1924/02.07.1924**

Zwischen
dem **Bayer. Staat**,
vertreten durch die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen

und

der **Stadtgemeinde Coburg**,
vertreten durch den Stadtrat,

wird unter Aufhebung des am 09.08.1919 zwischen dem Freistaat Sachsen-Coburg und der Stadtgemeinde Coburg geschlossenen Vertrages folgender Vertrag über die Fortführung des Coburger Landestheaters abgeschlossen:

§ 1

Die Stadtgemeinde Coburg verpflichtet sich, das frühere Hoftheater unter der Bezeichnung „Coburger Landestheater“ auf seiner bisherigen künstlerischen Höhe unter Darbietung von Oper und Schauspiel fortzuführen. Zu diesem Zwecke ist die Stadtgemeinde Coburg in die bestehenden Verpflichtungen bezüglich des am 09.08.1919 tätigen Theaterpersonals eingetreten und hat insbesondere die aktiven kaufmännischen und technischen Beamten und die wie Beamte angestellten Kapellmitglieder in den städtischen Dienst übernommen. Ihre Versorgungsbezüge regeln sich nach den für bayer. Staatsbeamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für die vor dem 09.08.1919 in Ruhe und Wartestand versetzten Angehörigen des Hoftheaters trifft die Stadtgemeinde keinerlei Verbindlichkeit. Ausgaben, die für einzelne der übernommenen Personen in Folge ihrer Stellung auf Wartegeld oder ihrer Versetzung in den Ruhestand entstehen, sind im Haushaltsplan des Theaters mit vorzusehen.

§ 2

Der Staat überlässt der Stadtgemeinde das Theatergebäude und den in Coburg befindlichen Fundus des früheren Hoftheaters, die Magazine auf dem Floßplatz, in der Reithalle und am Rittersteich sowie den für Theaterzwecke seither benutzten Teil des Lagerhauses auf dem Floßplatz unentgeltlich unter folgenden besonderen Bedingungen:

- a) Der Stadtgemeinde liegt die laufende Unterhaltung der Baulichkeit ob. Die jährlichen Wiederherstellungsarbeiten sind im Einvernehmen mit der Staatsregierung zu bestimmen. Bauliche Maßnahmen außer der laufenden Unterhaltung bedürfen hinsichtlich ihres Umfangs und der Kostentragung der vorherigen Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Stadt. Die Notwendigkeit außergewöhnlicher Ausbesserungen und Erneuerungen oder von Vorkehrungen zum Schutz des Theaters und des Fundus ist der Staatsregierung unverzüglich anzuzeigen.
- b) Die Stadtgemeinde hat die Gebäude und den Fundus gegen Brand und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherung ist so zu nehmen, dass die Forderung gegen den Versicherer der Staatsregierung zusteht.
- c) § 1048 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechend Anwendung. *
Am Schlusse jeden Betriebsjahres ist der Wert des Fundus festzustellen und soweit erforderlich, zu ergänzen oder die Ergänzung durch Rücklagen sicherzustellen.

Landestheatervertrag A-333

- d) Die Kosten, die gemäß Buchstabe a) - c) entstehen, sind als Betriebskosten zu behandeln.
- e) Die Stadtgemeinde hat dem Herzog Carl Eduard von Sachsen-Coburg und Gotha, seiner Gemahlin und seinen Kindern auf deren Lebenszeit die rechte Seitenloge im ersten Rang nebst den anstoßenden Zimmern zu überlassen.
- f) Sollte das Eigentum an den Gebäuden oder dem Fundus auf eine Stiftung, Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen, so sind die aus den vorstehenden Bestimmungen (d-e)) sich ergebenden Rechte und Pflichten auf sie zu übertragen.

§ 3

Der Staat verpflichtet sich der Stadtgemeinde gegenüber zu folgenden Geldleistungen:

- a) Er zahlt zu einem etwaigen Fehlbetrag des Landestheaters vorweg den Betrag von 20.000 Goldmark, fällig mit je 5.000 Goldmark am 30. September, 31. Dezember, 31. März und 30. Juni;
- b) Er deckt eine nach Abzug des unter a) genannten Betrages verbleibende Fehleinnahme mit 40 von Hundert.

§ 4

Die Stadtgemeinde Coburg hat tunlichst anderen geeigneten Stellen (Stadt- oder Kurverwaltung) eine Spielzeit unter angemessenen Bedingungen anzubieten. Ferner sollen, um das Theater möglichst weiten Kreisen nutzbar zu machen, nicht nur die Einrichtungen, die der Landbevölkerung den Besuch des Theaters erleichtert, beibehalten und weiter entwickelt werden, sondern es sollen auch in denjenigen Orten Bayerns, in denen es ausführbar ist und bei der Bevölkerung Entgegenkommen findet, zu geeigneten Zeiten künstlerische Darbietungen veranstaltet werden. Der Staat wird den Bestrebungen, im Interesse des Theaters günstige Zugverbindungen zu erreichen, weitgehende Förderung zuteil werden lassen.

§ 5

Zur Verwaltung der Theaterangelegenheiten ist ein Ausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem 1. Bürgermeister der Stadt Coburg oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern, von denen je drei von der bayerischen Staatsregierung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und von der Stadtgemeinde Coburg ernannt werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden wenigstens vier von ihnen anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6

Der Ausschuss hat den Voranschlag aufzustellen, der als ein Bestandteil des städtischen Voranschlags gilt und der Genehmigung der vertragschließenden Parteien bedarf, außerdem hat der Ausschuss die finanzielle und künstlerische Gebarung der Theaterleitung und ihre Verwaltung des Gebäudes und des Fundus dauernd zu überwachen. Er stellt den künstlerischen Leiter an, arbeitet die Geschäftsführung für

diesen aus und entscheidet bei Wiederverpflichtung des künstlerischen Personals sowie bei Einstellung von kaufmännischen und technischen Angestellten.

Der Leiter ist in der Regel zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme zuzuziehen.

Innerhalb des Voranschlages hat der Verwaltungsausschuss und in dem von diesem bestimmten Umfange der Leiter freie Verfügung über die bereitgestellten Mittel.

§ 7

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.09.1923 bis 31.08.1925 abgeschlossen. Er gilt je auf weitere zwei Jahre verlängert, sofern nicht ein Jahr vor dem Ablauf eine Vertragspartei kündigt. Der Staat wird jedoch bei ordnungsmäßiger Vertragserfüllung von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen. Vor etwaigem Ablauf des Vertrages ist zu versuchen, auf Grund anderweitiger Vereinbarungen die Fortführung des Theaterbetriebes in irgendeiner Form sicherzustellen. Nach Beendigung des Vertrages werden mangels besonderer Abmachungen die dauernden Lasten, die der Stadt Coburg durch die Übernahme der Beamten in städtischen Dienst gem. § 1 entstehen, vom Staat getragen, und zwar in Höhe von 80 % bei einer Dauer des Vertragsverhältnisses bis längstens 31.08.1927, von 60 % bei einer Dauer des Vertragsverhältnisses bis längstens 31.08.1931 und von 30 % bei einer Dauer des Vertragsverhältnisses bis längstens 31.08.1936. Mit dem letztgenannten Zeitpunkt erlischt die Beitragspflicht des Staates zu den dauernden Lasten.

Dieses Gesetz tritt am 01.12.1983 in Kraft.

München, den 02.07.1924

I.A. gez.

I.A.

Staatsminister für Unterricht und Kultus

Coburg, den 17.05.1924

gez. Altenstädter

Altenstädter

Der Stadtrat

* § 1048 Abs. 1 lautet: Ist ein Grundstück samt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen; die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum desjenigen, welchem das Inventar gehört.